



STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht September 2014



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de

Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610



Inhaltsverzeichnis

Editorial	1
"Wie müssen uns auf das Wesentliche fokussieren und konzentrieren."	1
Aktuelle Steuerpolitik	3
Referentenentwurf zum Zollkodexanpassungsgesetz (Jahressteuergesetz) vorgelegt	
Referentenentwurf zur strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO)	5
Aktuelles Steuerrecht	7
6er-Eingabe zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens	
Umsetzung der Rechtsprechung zu § 37b EStG gefordert	
Aktuelle Haushaltspolitik	9
Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2014	9
Entwicklung der Steuereinnahmen bis Juli 2014	
Öffentlicher Gesamthaushalt: Überschuss zum Vorjahr verdoppelt	15
Veranstaltungshinweis	
Praktikerseminar zu Verrechnungspreisen	16
Rezensionen	17
Fallsammlung Einkommensteuer	17
Lehrbuch Einkommensteuer	
Betriebsprüfung und Steuerfahndung	19

Editorial



Dr. Rainer Kambeck Leiter des Bereichs Finanzen, Steuern

"Wie müssen uns auf das Wesentliche fokussieren und konzentrieren."

Das war eine Kernaussage von Finanzminister Schäuble in seiner Rede zur Einbringung des Haushalts 2015 in dieser Woche. Zwar braucht man etwas Geduld, um zu erfahren, was gemeint ist, aber dann doch: "Wir brauchen in erster Linie private Investitionen, um die wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Europas zu erhalten." Das formuliert die IHK-Organisation auch genau so. Und weiter: "Bei privaten Investitionen muss man sich auf verlässliche Rahmenbedingungen verlassen können. Wir haben sie derzeit in Deutschland; Investoren können darauf vertrauen, dass sie erhalten bleiben." Auf verlässliche Bedingungen verlassen, alles beibehalten.



Gut, da stutzt man schon etwas. Was sind denn "verlässliche Rahmenbedingungen"? Was heißt "erhalten bleiben". Das erinnert an den Koalitionsvertrag, in dem es sinngemäß heißt: Deutschland hat ein gutes Steuersystem und daran ändern wir auch in den kommenden vier Jahren nichts.

Später in der Rede wird es dann doch konkreter und trifft vor allem auch mehr die Realität. "Nachhaltiges Wachstum entsteht nur durch Innovationen, durch unternehmerische Ideen und ihre Umsetzung. Wo das ausbleibt, stimmen die Rahmenbedingungen nicht. Diese müssen wir auf europäischer wie nationaler Ebene weiter verbessern". Das hört sich in der Tat schon besser an. Und weiter: "Das bedeutet Strukturreformen, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Stärkung von Forschung und Entwicklung." Es geht doch.

Adressiert werden also Ansätze für konkrete steuerpolitische Maßnahmen jenseits des "KroatienbegleitGesetzes" oder aktuell des "ZollkodexanpassungsGesetzes". Das BMF arbeite zurzeit "an intelligenten, punktgenauen Formen steuerlicher Förderung von Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit der Nutzung von Patenten aus der eigenen Forschung". "In Kürze" schon sollen "Maßnahmen zur Verbesserung der steuerlichen Förderung von Wagniskapitalfinanzierung" auf den Weg gebracht werden, indem die öffentlichen Investitionszuschüsse steuerfrei gestellt werden sollen.

Das klingt wenigstens schon einmal nach Steuerpolitik, die die Rahmenbedingungen weiterentwickelt und damit zumindest die Position einiger Unternehmen im internationalen Wettbewerb verbessert. Allerdings profitieren davon nicht allzu viele Unternehmen. Insbesondere das Gros der kleinen und mittelständischen Unternehmen wird außen vor bleiben, weil sie für diese Art der Förderungen keine unmittelbaren Anknüpfungspunkte wie ausgewiesene Personalkosten im Forschungsbereich oder angemeldete Patente bieten. Diese Betriebe werden allenfalls indirekt profitieren. Hier ist deshalb Nacharbeit erforderlich.

Sinnvoll wäre es zum Beispiel, wenn die Abschreibungsbedingungen besser an die realen Wertveränderungen angepasst würden. Bei geringwertigen Wirtschaftsgütern gilt zum Beispiel für die Möglichkeit einer Sofortabschreibung noch die 1965 festgelegte Grenze von 410 Euro. Diese Grenze sollte zumindest auf 1000 Euro angehoben werden. Das würde zu mehr Liquidität in den kleinen Betrieben führen, die dann stärker investieren könnten. Das gilt natürlich in größerem Umfang für die längst fällige (Wieder-)Einführung der degressiven Abschreibung. Auch die für die vielen Einzelunternehmen, aber auch für Personengesellschaften relevanten Thesaurierungsbegünstigungen sollten praxistauglicher ausgestaltet werden. Die Möglichkeiten der Verlustverrechnungen sollten verbessert werden.

Oftmals wird der Eindruck erweckt, die Umsetzung solcher Maßnah-



men, die die Rahmenbedingungen für die hiesigen Unternehmen wesentlich verbessern würden, könne sich der Staat nicht leisten. Die dauerhaft angestrebte schwarze Null im Bundeshaushalt würde gefährdet. Das Gegenteil ist aber richtig: Nur mit solchen Maßnahmen bleiben die Unternehmen im internationalen Wettbewerb erfolgreich. Nur dann fließen auch in Zukunft hohe Steuereinnahmen aus Unternehmensgewinnen, aus der Lohn—und Einkommensteuer, weil die Beschäftigung zunimmt, und aus der Umsatzsteuer, weil sich der Inlandskonsum bei hohem Beschäftigungsstand dynamisch entwickelt.

"Der Wettbewerb wird immer schneller" stellt Finanzminister Schäuble fest. Ja, das stimmt! Zeit, dass die Bundesregierung mit einer angemessenen Steuerpolitik diese Herausforderung annimmt. (Kam)

Aktuelle Steuerpolitik

Referentenentwurf zum Zollkodexanpassungsgesetz (Jahressteuergesetz) vorgelegt

Das BMF hat mit Schreiben vom 1. September 2014 den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Zollkodexanpassungesetz) zugesandt. Der Kabinettsbeschluss soll am 24. September 2014 erfolgen. Ein weiterer Zeitplan ist noch nicht bekannt.

Die Änderungen sollen größtenteils zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Im Entwurf sind unter anderem folgende Regelungen enthalten:

- Erweiterung der Mitteilungspflichten der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche in § 31b AO. Durch die Ausweitung auf Verdachtsmomente aus dem Nichtfinanzsektor sollen mehr Verdachtsfälle aufgespürt werden. Als Verdacht sind Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit ausreichend.
- Vereinfachung bei der Steueridentifikationsnummer in § 139a und b AO: Wird die Identifikationsnummer mehrfach benötigt, z. B. für EL-StAM und Kapitalertragsteuerabzug, braucht sie nur einmal erhoben werden. Dies ist vor allem für Banken und Konzerne eine Erleichterung.
- Erweiterung der Wirtschaftsidentifikationsnummer § 139c Abs. 5a
 AO: Hierbei soll die bessere Unterscheidung der Unternehmen gerade bei mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten sichergestellt werden.

Abgabenordnung



Einkommensteuergesetz

Definition der Kriterien für eine Erstausbildung nach § 9 Abs. 6 EStG. Der Gesetzgeber möchte hierbei die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Erst- und Zweitausbildung lösen. Die Mindestanforderung für eine Erstausbildung sollen eine Mindestdauer von 18 Monaten mit Ablegung einer Prüfung sein. Sofern keine Prüfung vorgesehen ist, soll die Berufsausbildung mit der "planmäßigen Beendigung" abgeschlossen sein. Es bleibt bei der Zweiteilung im Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten oder Sonderausgaben. Die Kosten einer Erstausbildung sind weiterhin nur mit 6.000 Euro als Sonderausgaben abzugsfähig. Kosten der Zweitausbildung bleiben dagegen unbegrenzt als Werbungskosten ansetzbar.

Neuregelung der Betriebsveranstaltung

Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen: Nachdem der BFH der bisherigen Richtlinienregelung in R 19.5 LStR widersprochen hat, soll der Gesetzgeber nun in § 19 EStG die Betriebsveranstaltung gesetzlich regeln. Geldwerte Vorteile, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen gewährt, sollen bis zu einer Freigrenze von 150 Euro steuerfrei bleiben. Die 110-Euro-Freigrenze wurde hier angehoben. Einbezogen in die 150-Euro-Grenze sollen alle Aufwendungen an den Arbeitnehmer und auch die Aufwendungen, die auf eine Begleitperson des Arbeitnehmers entfallen werden. Die Freigrenze gilt wie bisher jeweils für bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr. Eine Aufteilung der Kosten, wie vom BFH geurteilt, in zurechenbare und nicht zurechenbare Aufwendungen, soll nicht erfolgen.

Steuerfreiheit Kindernotbetreuung

 Einführung einer Steuerfreiheit für Arbeitgeberleistungen, wie z. B. Beratung und Vermittlung von Betreuungsdienstleistern oder einer Kindernotbetreuung in § 3 Nr. 34a EStG. Hiermit möchte der Gesetzgeber die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen. Es soll ein Freibetrag von jährlich 600 Euro pro Arbeitnehmer eingeführt werden.

Teilabzugsverbot

Erweiterung des Teilabzugsverbots nach § 3c Abs. 2 EStG. Aufwendungen aufgrund von Wertminderungen aus Gesellschafterdarlehen und Aufwendungen für die Überlassung von Wirtschaftsgütern an eine Kapitalgesellschaft sollen nicht abzugsfähig sein. Die günstige Rechtsprechung aus dem Jahr 2012 wird damit gegenstandslos.

Umsatzsteuerbefreiung von Dialyseleistungen, § 4 Nummer 14 UStG.

Umsatzsteuer

Einführung eines Schnellreaktionsmechanismus zur vorübergehenden Einführung neuer Tatbestände bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG): Das BMF soll eine Ermächtigung erhalten, bei schwerwiegenden Betrugsfällen die umgekehrte Steuerschuldnerschaft (zunächst) zeitlich beschränkt auf neue Fallgruppen auszudehnen (§ 13b Abs. 10 UStG). Diese unionsrechtlich vorgesehene Regelung ermöglicht eine relativ kurzfristige Erweite-



rung der Reverse-Charge-Regelung mittels Rechtsverordnung unter Zustimmung des Bundesrates.

Fazit: Aus unserer Sicht ist die Einführung des Schnellreaktionsmechanismus abzulehnen. Die Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens bedeutet für die Unternehmen steigende Belastungen und erhebliche Rechtsunsicherheit. Auch bei der Neuregelung der Betriebsveranstaltungen sehen wir Nachbesserungsbedarf. So sollte u. a. der Betrag von 150 Euro weiter angehoben werden und aus der Freigrenze ein Freibetrag werden. (KG)

Referentenentwurf zur strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO)

Das Bundesfinanzministerium hat am 27. August 2014 einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO) veröffentlicht. Dieser sieht einerseits eine Verschärfung der bisherigen Voraussetzungen vor, andererseits soll die Korrektur von fehlerhaften Umsatzsteuer- und Lohnsteuervoranmeldungen erleichtert werden.

Die Finanzminister der Bundesländer hatten bereits am 9. Mai 2014 auf ihrer Jahreskonferenz in Stralsund das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, die Vorschriften der strafbefreienden Selbstanzeige deutlich zu verschärfen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nunmehr nach Maßgabe der von der Finanzministerkonferenz (FMK) vorgelegten Eckpunkte einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeitet. Nach gegenwärtiger Planung soll das Gesetzgebungsverfahren mit einem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung am 24. September 2014 eingeleitet werden. Avisiert ist eine Expertenanhörung durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages für den 24. November 2014.

Der Referentenentwurf sieht u. a. folgende Neuregelungen vor:

§ 376 Abs. 1 AO-neu

Der Berichtigungszeitraum ["zu allen "unverjährten Steuerstraftaten", § 371 Abs. 1 AO], für den die unterlassenen/fehlerhaften Angaben ergänzt/berichtigt werden müssen, wird auf zehn Jahre festgesetzt. Bisher galt der 10-Jahreszeitraum nur für Steuerhinterziehungen in besonders schweren Fällen (§§ 370 Abs. 3 i. V. m. 376 AO), d. h. z. B. bei Hinterziehungsvolumina über 100.000 Euro oder bei Verwendung gefälschter Belege. Nunmehr müssen auch bei einer "einfachen" Steuerhinterziehung alle fehlerhaften Angaben für die zurückliegenden zehn Jahre korrigiert werden.

§ 371 Abs. 2 Nr. 1 AO-neu

Die Sperrgründe "Bekanntgabe der Prüfungsanordnung" und "Bekanntgabe der Einleitung des Straf-/Bußgeldverfahrens" wird dahingehend modifiziert, dass die Bekanntgabe nicht nur gegenüber dem Täter, son-

Verschärfungen

Zehnjähriger Berichtigungszeitraum

Sperrgründe



Maximal 25.000 Euro

Zudem tritt die Sperrwirkung mit dem Erscheinen eines Prüfers zum Zweck einer USt-/LSt-Nachschau etc. ein.

dern gegenüber allen Tatbeteiligten (Gehilfe/Anstifter) möglich ist.

§ 371 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 AO-neu

Die strafbefreiende Selbstanzeige ist gesperrt, sobald ein Hinterziehungsvolumen von 25.000 Euro überschritten wurde. Bisher beschränkte sich ein dahingehender Sperrgrund auf ein Hinterziehungsvolumen größer als 50.000 Euro. Neu eingefügt wurde ein Sperrgrund, der die strafbefreiende Selbstanzeige bei einer Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall (§ 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 bis 5 AO) ausschließt. Anmerkung: Für die genannten Fälle kann nur noch gem. § 398a AO gegen Zahlung eines Strafzuschlages (10 – 20 Prozent) von der Strafverfolgung abgesehen werden.

§ 371 Abs. 3 AO-neu

Die sofortige Entrichtung der Hinterziehungs- und Nachzahlungszinsen ist künftig zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung für die strafbefreiende Selbstanzeige. Bislang war diese von der Zahlung des Hinterziehungsbetrages abhängig.

§ 398a Abs. 1 Nr. 2 AO-neu

Ist wegen des Eingreifens von Sperrgründen (§ 371 Abs. 2 AO) die Selbstanzeige ausgeschlossen, kann von der Strafverfolgung dennoch abgesehen werden, wenn der Steuerhinterzieher neben der Steuernachentrichtung einen "Strafzuschlag" an die Staatskasse leistet. Dieser beträgt bislang 5 Prozent des Hinterziehungsvolumens, soll aber nunmehr angehoben und mit folgender Staffelung festgesetzt werden:

- 25.000 - 100.000 Euro = 10 % - 100.001 - 1.000.000 Euro = 15 %

- ab 1.000.001 Euro = 20 %

§ 398a Abs. 1 Nr. 1 AO-neu

Voraussetzung für ein Absehen von Strafverfolgung gegen Zahlung eines Strafzuschlages ist, dass innerhalb einer vom Finanzamt zu bestimmenden, angemessenen Frist sowohl der hinterzogene Steuerbetrag als auch die Hinterziehungs- und Nachzahlungszinsen und der Strafzuschlag gezahlt werden.

§ 371 Abs. 2a AO-neu

Im Bereich der Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen soll eine strafbefreiende Selbstanzeige auch bei Überschreiten der Sperrgrenze von 25.000 Euro möglich sein. Zugleich ist eine mehrfache Korrektur möglich.

§ 170 Abs. 6 AO-neu

Die steuerliche Anlaufhemmung für nicht deklarierte ausländische Kapitalerträge wird dahingehend modifiziert, dass der Beginn der Festsetzungsfrist frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres der Kenntniser-

Strafzuschlag bis zu 20 Prozent

Sonderfall: Voranmeldungen



langung durch das Finanzamt eintritt.

Die Neuregelungen sollen zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Hinweis: Die Hinterziehung von Steuern ist gemeinschaftsschädlich und geht zu Lasten aller Steuerehrlichen, d. h. sowohl der Bürger als auch der Unternehmen. Die allermeisten Unternehmen in Deutschland, die ohnehin der Betriebsprüfung unterliegen, erfüllen ihre steuerlichen Pflichten gewissenhaft und leisten ihre Steuern nach bestem Wissen. Jedoch: wegen der hohen Komplexität des Steuerrechts und den in der Praxis ständig wachsenden verfahrensmäßigen Anforderungen lassen sich nachträgliche Korrekturen von Steuererklärungen und Steueranmeldungen selbst bei größter Sorgfalt nicht völlig vermeiden. Dieses gilt vor allem bei Massenverfahren, wie z. B. bei der Umsatzsteuer oder der Lohnsteuer. Daher müssen Korrekturen von Fehlern im Unternehmensbereich sanktionsfrei möglich sein. Sie dürfen nicht fälschlicherweise in die Nähe krimineller Steuerhinterziehung und erst recht nicht in die Nähe von "Hinterziehungsstrategien" gerückt werden. (Vo)

Aktuelles Steuerrecht

6er-Eingabe zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens

Durch das Kroatienbegleitgesetz wurde das Reverse-Charge-Verfahren auf Tablets sowie auf edle und unedle Metalle zum 1. Oktober 2014 (§ 13b Abs. 2 Ziffer 11 UStG) ausgeweitet.

Diese Regelung kam erst über die Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Juni 2014 (vermutlich über einen Antrag einer Bundestagsfraktion) in den Gesetzentwurf. Bereits am 19. Juni 2014 hat sich der DIHK in seiner Stellungnahme an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages dazu negativ geäußert und dafür plädiert, dass der Vorschlag des Bundesrates zur Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens zurückgestellt wird.

Nachdem nun die Regelung trotzdem Gesetz geworden ist, haben wir uns mit Schreiben vom 5. August 2014 an das Umsatzsteuerreferat des BMF gewandt und eine Verlängerung der Übergangsregelung gefordert.

Im Nachgang zu unserer Eingabe an das BMF vom 5. August 2014 haben wir uns zusammen mit BDA, BGA, BDI, ZDH und dem HDE mit Schreiben vom 25. August 2014 an Staatssekretär Geismann gewandt und gemeinsam u. a. eine längere Übergangsfrist bei der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens für Tablets und edle und unedle Metalle gefordert. Zudem wurde die Einführung einer Bagatellgrenze von 5000 Euro vorgeschlagen. Die Eingabe wurde zudem an alle Steuer-

Regelung aus dem Bundesrat

Forderung nach Übergangsregelung



abteilungsleiter der Länder versandt.

Fazit: Die Neuregelung führt bei zahlreichen Unternehmen zu Umstellungsaufwand und damit zu erhöhten Bürokratiekosten. Es bleibt abzuwarten, ob das BMF durch eine Verwaltungsregelung dem Druck seitens der Wirtschaft nachkommt. (KG)

Umsetzung der Rechtsprechung zu § 37b EStG gefordert

BFH urteilt Ende 2013

Im vergangenen Jahr hat der BFH sich mehrfach zur Anwendung der Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG geäußert. Wir berichteten ausführlich in der Steuerinfo Februar 2014.

Noch keine Einigung

Bisher hat die Finanzverwaltung noch nicht entschieden, wie die Urteile in der Praxis umzusetzen sind. Weder sind die Urteile bisher veröffentlicht noch ist das zugehörige BMF-Schreiben zu § 37b EStG geändert worden.

In der Praxis führt dies vermehrt zu erheblichen Problemen. Arbeitgeber setzen sich der Haftung aus oder müssen Einsprüche gegen Lohnsteueranmeldungen oder Festsetzungen im Rahmen von Betriebsprüfungen einlegen.

Erneute Eingabe der Spitzenverbände

Mit Schreiben vom 22. August 2014 haben die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft erneut eine Eingabe (zur Notwendigkeit der praxisgerechten Umsetzung des § 37b EStG) an das Bundesministerium der Finanzen und die Steuerabteilungen der Länder gerichtet, in der die Notwendigkeit der dringenden praxisgerechten Umsetzung des § 375 EStG gefordert wird.

Fazit: Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung von Bund und Ländern nun schnell zu einer Einigung und einem praxisnahen Ergebnis kommt. (KG)

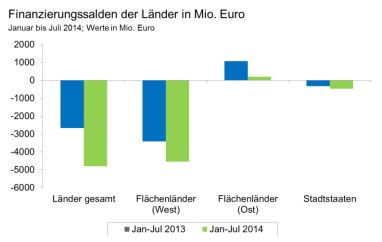


Aktuelle Haushaltspolitik

Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2014

Das Defizit der Ländergesamtheit liegt mit 4,8 Mrd. Euro nach den ersten sieben Monaten des Jahres 2014 weiterhin deutlich über dem Vorjahresniveau (- 2,7 Mrd. Euro). Die Ausgaben (+3,6 Prozent) sind deutlich stärker gestiegen als die Gesamteinnahmen (+2,5 Prozent) und auch stärker als die Steuereinnahmen (+3,4 Prozent).

Defizite in den Flächenländern (West) und in den Stadtstaaten, Flächenländer (Ost) mit einem leichten Plus Die größte Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben der ersten sieben Monate weisen die Flächenländer (Ost) auf – während die Bereinigten Einnahmen ein Nullwachstum verzeichnen, sind die Ausgaben um 3 Prozent gestiegen. Der Finanzierungsüberschuss der Gesamtheit der Flächenländer (Ost) ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken – und wird ausschließlich durch Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern gespeist. Das Defizit der Stadtstaaten hat sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nur leicht erhöht. Hier sind die Bereinigten Einnahmen um 2,4 Prozent gestiegen, die Bereinigten Ausgaben hingegen um 2,9 Prozent. Kräftig gestiegen ist das Finanzierungsdefizit der Flächenländer (West). Während die Bereinigten Einnahmen um 2,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stiegen, sind die Bereinigten Ausgaben sogar um 3,7 Prozent gewachsen. Das Defizit fällt mit 4,5 Mrd. Euro mehr als eine Milliarde höher aus als im Vorjahreszeitraum.



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli, Ausgabe August 2013 und August 2014

Ausgabenwachstum ungebrochen

Die einzige Ausgabenposition mit einem deutlichen Rückgang sind und bleiben die Zinsausgaben. Die Ländergesamtheit hat von Januar bis Juli 2014 8,5 Prozent weniger für Zinszahlungen aufwenden müssen als im Vorjahreszeitraum. Besonders deutlich sind die Zinsausgaben in den Flächenländern (Ost) gesunken – hier gingen sie im Vergleich zum Vor-



jahreszeitraum um 10,4 Prozent zurück. Die Stadtstaaten haben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum außerdem ihren laufenden Sachaufwand (-9,8 Prozent) und ihre Sachinvestitionen (-1,1 Prozent) gekürzt. In den Flächenländern (Ost) hingegen nahmen die Sachinvestitionen um 13,1 Prozent von Januar bis Juli 2014 zu. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Sachinvestitionen im gesamten Vorjahr deutlich zurückgefahren wurden und mit diesem Plus eher der Verzicht auf weitere Sparmaßnahmen markiert wird. Die Sachinvestitionen der Flächenländer (Ost) haben einen Anteil von 24 Prozent an den Sachinvestitionen der Ländergesamtheit.

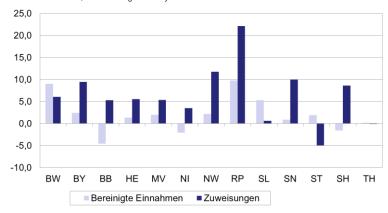
Personalausgaben steigen deutlich

Die Personalausgaben nehmen in der Ländergesamtheit weiterhin deutlich zu. Der Zuwachs bewegt sich zwischen 3 Prozent in den Stadtstaaten und 3,7 Prozent in den Flächenländern (Ost). Insgesamt sind die Personalausgaben der Länder in den ersten sieben Monaten um 2,3 Mrd. Euro im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen.

Gemeinden profitieren von steigenden Zuweisungen

Am stärksten steigen in den Flächenländern (West) die Zahlungen an Verwaltungen mit 8,2 Prozent von Januar bis Juli (3,3 Mrd. Euro). Hier schlagen vor allem die verschiedenen kommunalen Hilfsprogramme einiger Bundesländer für Kommunen mit Haushaltsproblemen durch.





Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli, Ausgabe August 2013 und August 2014

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen nehmen die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern deutlich zu. Ein einheitliches Muster lässt sich nicht erkennen.



	Zuwachs der Steu- ereinnah- men Jan- Jul 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Be- reinigten Einnah- men Jan- Jul 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Be- reinigten Ausga- ben Jan- Jul 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Entwick- lung des Über- schusses	Entwick- lung des Defizits
BW	+8,7	+9,0	+5,6		Minderung
BY	+6,7	+2,4	+5,1	Minderung	
BB	-3,1	-4,6	+3,0		Erhöhung
HE	+2,4	-1,3	+2,8		Erhöhung
MV	+8,5	+2,0	+0,4	Erhöhung	
NI	-3,8	-2,0	+2,3		Erhöhung
NW	+0,4	+2,2	+2,9		Erhöhung
RP	+8,7	+9,8	+5,9		Minderung
SL	+5,6	+5,3	+1,3		Minderung
SN	-0,8	+0,9	+5,2	Minderung	
ST	+4,6	+1,9	+1,4		Minderung
SH	-2,2	-1,5	+2,0		Erhöhung
TH	+3,3	+0,2	+2,8		Erhöhung
BE	+4,5	-1,6	+3,4		Erhöhung
НВ	+6,5	+9,3	+7,7		Minderung
НН	+8,3	+8,5	0,0		Minderung

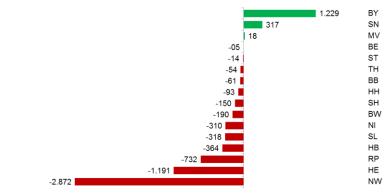
Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2014



11.09.2014

Finanzierungssaldo der Länder gesamt

Stand: Ende Juli 2014; Werte in Mio. Euro



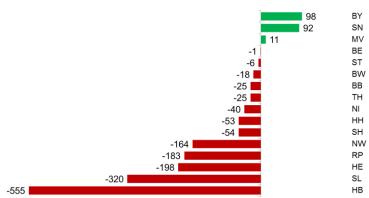
Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli, Ausgabe August 2014

Nur drei Länder haben aktuell einen Finanzierungsüberschuss

Im Vergleich zur Vorjahressituation hat sich die Anzahl der Länder mit einem Finanzierungsüberschuss für die ersten sieben Monate des laufenden Jahres deutlich reduziert. Während im vergangenen Jahr noch sieben Länder einen Finanzierungsüberschuss für den Zeitraum Januar bis Juli auswiesen, sind es in diesem Jahr nur noch drei: Bayern und Sachsen sowie Mecklenburg-Vorpommern. Immerhin sechs Länder konnten ihr Finanzierungsdefizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum reduzieren. Das sind Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen-Anhalt, Bremen und Hamburg.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Juli 2014; Stand Einwohner: 31.12.2012; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli, Ausgabe August 2014

Nachtragshaushalt in Nordrhein-Westfalen Am 2. September 2014 hat das Landeskabinett einen Nachtragshaushalt für Nordrhein-Westfalen beschlossen. Statt bisher 2,4 Mrd. Euro Neuverschuldung kommen nun noch einmal 800 Mio. Euro mehr Schulden dazu. Damit plant Nordrhein-Westfalen in diesem Jahr mit der gleichen Neuverschuldung wie 2013. Eigentlich sah der Plan der Landesregierung ein gleichmäßiges Absinken der Neuverschuldung bis



09 | 13

2020 vor. Nach Angaben der Landesregierung hat diese Neuverschuldung zwei Ursachen: Zum einen die durch den Verfassungsgerichtshof des Landes versagten Einsparungen in Höhe von 700 Mio. Euro bei der Beamtenbesoldung. Zum anderen bestätigen die angepassten Planungen des nordrhein-westfälischen Finanzministeriums den aktuellen Trend bei den Steuereinnahmen. Entgegen den Erwartungen fällt der Zuwachs bei den Steuereinnahmen deutlich geringer aus als geplant. Konkret rechnet das Land mit 1,2 Mrd. Euro weniger Mehreinnahmen. Nach Aussagen des Finanzministers Walter-Borjans liegt das vor allem an schlechten Ergebnissen und Sonderabschreibungen im Bereich des Energiesektors. Die von der Landesregierung verhängte Haushaltssperre soll Einsparungen in Höhe von 100 Mio. Euro bringen.

Nordrhein-Westfalen - Weg zur Nullverschuldung bis 2020 wird steiniger Für die Zukunft erwartet das Finanzministerium aus der Besoldungsentscheidung dauerhafte Mehrkosten beim Personal in Höhe von 483 Mio. Euro. Ein Betrag dieser Größenordnung soll in den kommenden Jahren eingespart werden. Bisher sind dazu aber noch keine Details bekannt. Für 2015 rechnet Nordrhein-Westfalen jetzt mit einer Neuverschuldung von 2,25 Mrd. Euro. Sie fällt damit um 325 Mio. Euro höher aus als bisher in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen. Dann bleiben dem Land nur noch vier Jahre, um Einnahmen und Ausgaben so ins Lot zu bringen, dass keine neuen Schulden mehr aufgenommen werden.

Fazit: Die ungleiche finanzielle Verfassung der Länder nimmt zu. Die Finanzierungssalden reichen in den Flächenländern von einem Überschuss pro Kopf in Höhe von 98 Euro in Bayern bis zu einem Defizit von 555 Euro in Bremen. Nur in wenigen Ländern ist die aktuelle Tendenz positiv – sie bauen entweder Überschüsse auf oder reduzieren ihre Defizite. In zu vielen Ländern jedoch finden die guten rahmenwirtschaftlichen Bedingungen der letzten Jahre keinen Niederschlag in der Verfassung der öffentlichen Haushalte. Die Erwartungen an die Schuldenbremse sind hoch – automatisch wird sich der Erfolg aber nicht einstellen. Mehr Entschlossenheit ist das Gebot der Stunde. (An)

Entwicklung der Steuereinnahmen bis Juli 2014

Einnahmen im Plan

Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern sind auch im Juli 2014 im Vergleich zum Vorjahresmonat deutlich um 3,3 Prozent gestiegen. Kumuliert für Januar bis Juli sind die Steuereinnahmen damit mit 2,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum im Plus. Bund und Länder konnten so insgesamt 8,4 Mrd. Euro mehr in ihren Kassen verbuchen. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern legten weiter um nunmehr 3,5 Prozent zu. Die Einnahmen aus den reinen Bundessteuern sind hingegen immer noch mit 3,6 Prozent im Minus. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern wachsen weiterhin außerordentlich dy-



Hoher Steuerbeitrag der Arbeitnehmer, Selbständigen und Personenunternehmen namisch um nunmehr 13,4 Prozent seit Jahresbeginn.

Die Lohnsteuer, die veranlagte Einkommensteuer der Selbständigen und Personenunternehmen und die Umsatzsteuer entwickeln sich weiter gut. Diese drei Steuerarten liegen in ihrer Aufkommensentwicklung des ersten Halbjahres weiter auf bzw. über der Prognose der Steuerschätzung vom Mai 2014: Lohnsteuer +6,2 Prozent (Schätzung für 2014: +6,0), veranlagte Einkommensteuer +8,4 Prozent (Schätzung für 2014: +7,5), Umsatzsteuer +3,6 Prozent (Schätzung für 2014: +3,3). Den größten Beitrag zu den kräftig wachsenden Steuereinnahmen der ersten sieben Monate dieses Jahres leisten damit Arbeitnehmer, Selbständige und Personenunternehmer sowie die Verbraucher.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern Januar bis Juli 2014; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



1) Auswahl, 2) nach Abzug der Kindergelderstattung, 3) nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht August 2014

Steuereinnahmen der Länder deutlich höher als beim Bund Nach einem guten Juni folgte für den Bund auch ein guter Juli. Die Steuereinnahmen des Bundes stiegen im Juli um 4,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Kumuliert sind die Steuereinnahmen des Bundes nach Bundesergänzungszuweisungen in den ersten sieben Monaten um 1,2 Prozent gewachsen. Die Länder können sich weiterhin über ein robustes Wachstum der Steuereinnahmen von Januar bis Juli 2014 in Höhe von 3,5 Prozent freuen. Dazu tragen neben dem Wachstum bei den gemeinschaftlichen Steuern weiterhin die ungebremste Aufkommensdynamik bei der Grunderwerbsteuer (+10,2 Prozent von Januar bis Juli) und bei der Erbschaftsteuer (+25,2 Prozent von Januar bis Juli) bei. Zusammen spülen beide Steuerarten 1,2 Mrd. Euro mehr als im Vorjahreszeitraum in die Kassen der Länder, wenngleich regional höchst unterschiedlich verteilt.

Fazit: Auf der Einnahmeseite spricht alles für die Einhaltung des Konsolidierungskurses beim Bund und auch bei den Ländern. Bisher gibt es auch noch keine Signale für eine deutliche konjunkturelle Eintrübung infolge der internationalen Krisen. Die Lohnsteuer und die Umsatzsteuer werden aller Voraussicht nach auch in den nächsten Monaten ihr starkes Wachstum fortsetzen. (An)



Öffentlicher Gesamthaushalt: Überschuss zum Vorjahr verdoppelt

ÖGH im ersten Halbjahr 2014 +16.1 Mrd. Euro Die Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherung konnten im ersten Halbjahr 2014 einen Finanzierungsüberschuss von 16,1 Mrd. Euro erzielen (1,1 Prozent des BIP). Dieser Überschuss ist Ausdruck der stabilen konjunkturellen Entwicklung und vor allem der günstigen Beschäftigungssituation. Verglichen mit dem Vorjahreszeitraum fällt er fast doppelt so hoch aus (1. Hj. 2013: +8,5 Mrd. Euro). Die Struktur hat sich deutlich verändert. Ging im Vorjahreszeitraum der Überschuss noch zu weiten Teilen auf das Konto der Gemeinden (1. Hj. 2013: +5,3 Mrd. Euro) und Sozialversicherungen (1. Hj. 2013: +4,3 Mrd. Euro), so haben diese zwar im ersten Halbjahr 2014 erneut einen Überschuss (Gemeinden: +5,3 Mrd. Euro, Sozialversicherungen: +7,1 Mrd. Euro) ausgewiesen. Deutlich aufgeholt hat aber vor allem der Bund. Mit einem Überschuss von 4,0 Mrd. Euro gelang es dem Bund das erste Mal seit 1991!, in der ersten Hälfte eines Jahres ein positives Ergebnis zu erzielen. Die Länder hingegen verfehlten mit einem Defizit von 0,2 Mrd. Euro knapp einen ausgeglichenen Haushalt, nachdem sie im Vorjahreszeitraum noch einen Überschuss von 1,2 Mrd. Euro erzielten.

Öffentlicher Gesamthaushalt - Finanzierungssaldo



Konstantes Einnahmewachstum

Die Einnahmen des Staates beliefen sich im ersten Halbjahr 2014 auf 636,9 Mrd. Euro und waren um rund 21,2 Mrd. Euro höher (+ 3,4 %) als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Von den Einnahmen entfallen 51,5 Prozent auf die Steuern (+3,0 Prozent zum Vorjahreszeitraum).

Die an den Staat abgeführten Sozialbeiträge sind im ersten Halbjahr 2014 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich um 3,4 Prozent

Hohe Beschäftigung füllt auch Kassen der Sozialversicherungen



Plus bei den Ausgaben von 2,5 Prozent

gestiegen. Darin spiegeln sich die weiterhin gute Lage auf dem Arbeitsmarkt und gestiegene Löhne und Gehälter wider.

Die Ausgaben legten um 2,5 Prozent auf 620,8 Mrd. Euro zu. Der mit Abstand größte Teil der Ausgaben entfällt auf die monetären Sozialleistungen, die jedoch im ersten Halbjahr 2014 unterdurchschnittlich mit 1,7 Prozent gewachsen sind – auch das ein Spiegel der guten Lage am Arbeitsmarkt. Höhere Ausgabenzuwächse waren bei den vom Staat gezahlten Arbeitnehmerentgelten (+2,9 Prozent), den sozialen Sachleistungen (+5,3 Prozent) und den Bruttoinvestitionen (+16,5 Prozent) zu verzeichnen. Deutlich rückläufig sind weiterhin die Ausgaben des Staates für Zinsen, die im ersten Halbjahr 2014 um 9,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zurückgingen.

Fazit: Angesichts der weiterhin guten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wäre alles andere als ein Überschuss des Staates eine Überraschung. Dass er so deutlich ausfällt, ist Verdienst der Beschäftigten und der Unternehmen, die die öffentlichen Kassen durch ihre Steuern und Sozialabgaben füllen. Die Struktur der Ausgaben bleibt gleichwohl anfällig. Dass die Gesamtausgaben nicht stärker steigen, ist vor allem auf niedrigere Zinsausgaben zurückzuführen. Die Sozialausgaben hingegen steigen und steigen. Neue Leistungsversprechen sind durch die Rente mit 63 und die "Mütterrente" hinzugekommen und finden sich in diesen Zahlen noch nicht wieder. Deshalb ist dieses Halbjahresergebnis erst einmal nicht mehr als eine Momentaufnahme. Der Lackmustest vor allem für die Ausgabenstruktur unter veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen steht noch aus. (An)

Veranstaltungshinweis

Praktikerseminar zu Verrechnungspreisen

Internationale Aktivitäten im Fokus der Betriebsprüfung Kaum ein Unternehmen agiert noch ausschließlich im Inland – Internationalisierung und Globalisierung sind zum Standard geworden. Mittelständische Unternehmen müssen sich daher genauso wie multinationale Konzerne damit auseinandersetzen, dass ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten in den Fokus der Steuerbehörden geraten und insbesondere die Überprüfung der Verrechnungspreise zu einem Schwerpunktthema bei Betriebsprüfungen geworden ist.

AWV-Seminar am 2. Dezember 2014 in Eschborn

Der Arbeitskreis 3.5 "Verrechnungspreise" der Arbeitsgemeinschaft wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV) veranstaltet am 2. Dezember 2014 in Eschborn die nunmehr "3. AWV-Verrechnungspreisfachtagung – Verrechnungspreise im Fokus von BEPS", um über die aktuellen Entwicklungen zu informieren. Dabei werden insbesondere die Auswirkun-



gen der von der OECD ins Leben gerufenen BEPS-Initiative (Base Erosion and Proft Shifting) untersucht als auch die Behandlung von Betriebsstätten nach Maßgabe des sog. AOA – Authorized OECD-Approach (umgesetzt in § 1 Abs. 5 AStG) diskutiert.

Im Rahmen des Tagesseminars stellen Experten aus Finanzverwaltung, Unternehmen und Beratung dar, welche Auswirkungen die neuen Regelungen für die Unternehmenspraxis haben und wie ein Management von Betriebsprüfungsrisiken ausgestaltet sein kann. Der modulare Aufbau ermöglicht es, einerseits Grundlagen über die aktuellen Themen zu legen und sich andererseits in Workshops vertieft über die Themen auszutauschen, die in der Tagespraxis wichtig sind.

Die Veranstaltung richtet sich an Mitarbeiter von Unternehmen, die in Steuerabteilungen oder im Rechnungswesen eines Unternehmens mit Verrechnungen von gruppeninternen Leistungen befasst sind, sowie die Leiter der entsprechenden Abteilungen.

Hinweis: Flyer/Anmeldeformular (PDF) können unter folgendem Link heruntergeladen werden: <u>www.dihk.de/awv</u>. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Herrn Guido Vogt, Tel. +49 (30) 20308 - 2610; eMail <u>vogt.guido@dihk.de</u> (Vo)

Rezensionen

Teilnahme



Reihe: Steuerfachkurs

Fallsammlung Einkommensteuer

Von Diplom-Finanzwirtin (FH) Melita Friebel, Dipl.-Finanzwirt Professor Eberhard Rick

Steuerberater (FH) Hans Walter Schoor und Steuerberater Werner Siegle

17., überarbeitete Auflage, 2014, ca. XXVII, 451 Seiten, Broschur., ISBN 978-3-482-54437-8, 38,90 Euro

Das Trainingsbuch zur Einkommensteuer – Ihr idealer Begleiter für Prüfung und Praxis.

In Prüfung und Praxis kommt es darauf an, konkrete steuerliche Probleme zu lösen. Üben am praktischen Fall ist das optimale Training für Ihre Prüfung zum Steuerberater, Steuerfach- und Diplom-Finanzwirt. Trainieren Sie mit den rund 300 Übungsfällen dieser Fallsammlung, Sachverhalte richtig zu deuten und Lösungen strukturiert zu erarbeiten. Das gibt Ihnen die Gewissheit, den Lernstoff in der Prüfung und in der





Praxis sicher anwenden zu können.

Das Trainingsbuch orientiert sich an den aktuellen Prüfungs- und Praxisanforderungen der klausurtypischen Gebiete des Einkommensteuerrechts. Mit seinem systematischen Aufbau und den einführenden Texten inklusive ausführlicher Lösungen unterstützt es Sie ideal bei der Prüfungsvorbereitung und in der täglichen Praxis.

Rechtsstand ist der 1. Januar 2014.



Reihe: Steuerfachkurs

Lehrbuch Einkommensteuer

Von Professor Eberhard Rick, Diplom-Finanzwirt, Thomas Gierschmann, Diplom-Finanzwirt (FH), Gerhard Gunsenheimer, Steuerberater, Diplom-Finanzwirt Josef Schneider und Dipl.-Finanzwirt Thomas Kremer

Reihe: Steuerfachkurs, Stand: 1. Januar 2014 20., überarbeitete und aktualisierte Auflage, 2014, XX, 1.027 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-482-53540-6, 79,00 Euro

Das ausbildungserprobte Lehrbuch zur Einkommensteuer.

Topaktuell, leicht verständlich, umfassend. Dieses seit Jahren bewährte Lehrbuch begleitet sie optimal durch Ihre gesamte Ausbildung. In 15 Kapiteln enthält es den kompletten Lehrstoff zur Einkommensteuer auf dem Niveau der gehobenen steuerrechtlichen Ausbildung.

Zahlreiche ausführliche Beispiele und Übersichten vermitteln die prüfungsrelevanten Inhalte anschaulich und leicht verständlich. Den Lernerfolg garantieren Ihnen Kontrollfragen am Ende der jeweiligen Kapitel. Ergänzend zum Werk erhalten Sie Zugriff auf eine kostenlose Online-Version mit zusätzlichen Inhalten und einem Online-Training, mit dem Sie Ihren Wissensstand selbstständig überprüfen können. Dank dieser Aufbereitung eignet sich das Lehrbuch sowohl zum Selbststudium als auch als begleitende Lektüre zum Unterricht.

Die Autoren sind ausbildungserfahrene Praktiker und Dozenten an den Bildungseinrichtungen der Finanzverwaltung in Ludwigsburg und Edenkoben.

Das "Lehrbuch Einkommensteuer" wird jährlich neu aufgelegt und ist daher immer auf dem aktuellsten Rechtsstand. So bildet die 20. Auflage Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung mit Stand zum 1. Januar 2014 ab. Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung zum Thema entsprechen dem aktuellen Stand.







Betriebsprüfung und Steuerfahndung

von RA, FAfStR Dr. Thomas Kaligin Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 2014, gebunden, 928 S., ISBN 978-3-415-04749-5, 98,00 Euro

In den vergangenen Jahren haben Gesetzgeber und Gerichte die rechtlichen Befugnisse und Möglichkeiten von Betriebsprüfung und Steuerfahndung nach und nach ausgebaut und gestärkt. Als Stichworte genügen der digitale Datenzugriff im Rahmen der Betriebsprüfung, die Umsatzsteuer-Nachschau, die Verwertung angekaufter Bankdaten aus Liechtenstein und der Schweiz, Strafverschärfungen bei der Steuerhinterziehung sowie das in Arbeit befindliche Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz. Die Ziel- und Stoßrichtung ist dabei klar vorgegeben: Das Kontrollnetz der Finanzverwaltung wird immer engmaschiger geknüpft, der zugehörige Sanktionskatalog sukzessive verschärft.

Der neue Leitfaden auf Rechtsstand 1. Januar 2014 bietet in seinem ersten Teil mit der Betriebsprüfung, in seinem zweiten Teil mit der Steuerfahndung und in seinem dritten Teil mit dem Steuerstrafverfahren umfassende und aktuelle Praxiserfahrungen.

Besonders wertvoll ist das Buch durch den zweiteiligen Aufbau der Ausführungen zur Betriebsprüfung – mit Struktur und Strategie auf der einen Seite sowie praktischen Einzelfragen auf der anderen Seite. Der Autor erklärt bei der Steuerfahndung detailliert nicht nur die Aufgaben und Befugnisse der Finanzbehörden, sondern auch die typischen Aufgriffsanlässe, wie z. B. Selbstanzeige, Kontenabruf oder automatisierte Rentenbezugsmitteilungen. Der Verfasser führt den Leser im Steuerstrafverfahren Schritt für Schritt durch die Arbeitsabfolge in der Praxis – zu jedem Problem, von der Einleitung des Steuerstrafverfahrens bis zu seiner möglichst einvernehmlichen Beendigung, findet der Leser konkrete Hinweise.

Zahlreiche Beispiele aus der Praxis machen die aktuellen Prüfungs- und Fahndungsschwerpunkte der Finanzämter transparent. Der Autor stellt sein steuerrechtliches Fachwissen sowie strafrechtliche und strafprozessuale Kenntnisse zur Verfügung, so dass der Leser den Rahmen für ein rasches, umsichtiges und an den Interessen des Steuerpflichtigen ausgerichtetes Handeln erkennt.

Das Werk richtet sich an alle mit Betriebsprüfung und Steuerfahndung befassten Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die – vor einer wissenschaftlichen und rechtlichen Fundierung – besonderen Wert auf eine praxisnahe und an der Rechtswirklichkeit orientierte Darstellung legen, sowie an Mitarbeiter der Finanzverwaltung und interessierte Unternehmer.



An dieser Ausgabe haben mitgewirkt: Dr. Rainer Kambeck (Kam), Dr. Kathrin Andrae (An), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RA Guido Vogt (Vo)

Verantwortliche Redakteurin: RAin Daniela Karbe-Geßler Redaktionsassistenz: Claudia Petersik